

Satzung über die öffentliche Nutzung der Feierhalle auf dem Friedhof des Ortsteiles Oberlichtenau der Stadt Pulsnitz

Aufgrund von § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz - SächsBestG) vom 08. Juli 1994 sowie den §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 und § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 in den jeweils geltenden Fassungen beschließt der Stadtrat der Stadt Pulsnitz in seiner Sitzung am 12. November 2013 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Einrichtungen auf dem Friedhof in der Stadt Pulsnitz, OT Oberlichtenau.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Pulsnitz betreibt die Feierhalle auf dem Friedhof im OT Oberlichtenau als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt Pulsnitz kann laut § 14 (1) SächsGemO bei öffentlichen Bedürfnis durch eine Satzung für ihre Gebäude den Anschluss an dienende Einrichtungen für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen vorschreiben.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Die Feierhalle der Stadt Pulsnitz dient der angemessenen Verabschiedung aller Personen.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Einrichtungen sind nur zu den entsprechenden Trauerfeiern geöffnet. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit der Friedhofsverwaltung des Friedhofes im Ortsteil Oberlichtenau.

§ 5 Benutzung der Feierhalle

- (1) Die Feierhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit der Erlaubnis der Stadtverwaltung Pulsnitz bzw. der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen den aufgebahrten Verstorbenen während der vereinbarten Zeiten sehen.

§ 6 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern finden in der Feierhalle statt. Bei Erdbestattungen können sie auch am Grab vorgenommen werden. Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen.
- (2) Das Aufstellen des Sarges in einer Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Musik- oder Gesangsdarbietungen bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Haftung

Die Stadt Pulsnitz haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere, Umwelteinflüsse oder Naturgewalten entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt Pulsnitz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 8 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Pulsnitz verwalteten Einrichtung sind Gebühren zu entrichten.

Für die Nutzung der Feierhalle beträgt die Gebühr:

kurze Feier (kirchlich)	45,00 €
lange Feier (weltlich)	90,00 €
Heizung	20,00 €

§ 9 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach dem Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten (Gebühr) zu tragen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

§ 10
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Feierhalle.
- (2) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.
- (3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z.B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 11
Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Ziffer 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine Einrichtung entgegen § 4 außerhalb der vereinbarten Zeiten unbefugt betritt,
 2. in den Einrichtungen und dem damit verbundenen Friedhof Ruhe und Ordnung stört,
 3. Särge oder Urnen verwendet, die nicht den Anforderungen der Friedhofsverwaltung entsprechen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 (1) Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Stadt Pulsnitz.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Nutzung der Feierhalle auf dem Friedhof in der Gemeinde Oberlichtenau vom 29.11.2001 sowie die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Nutzung der Feierhalle auf dem Friedhof in der Gemeinde Oberlichtenau vom 05.11.2007 außer Kraft.

Pulsnitz, den 13.11.2013

Peter Graff
Bürgermeister

-Siegel-